

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 13, 1864, S. 208 - 209

Der Nachweis, daß der Notar, welcher den Protest aufgenommen hat, mit dem Domiciliaten verwandt sei, schadet der Gültigkeit des Protestes nicht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

25.

Der Nachweis, daß der Notar, welcher den Protest aufgenommen hat, mit dem Domiciliaten verwandt sei, schadet der Gültigkeit des Protestes nicht. (Aus einem Urtheil des K. S. Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 28. Mai 1863.)

Es steht dem Kläger gegenüber rechtskräftig fest, daß der Umstand, es sei der Notar M. G., welcher den Protest aufgenommen, ein Bruder des in dem Wechsel benannten Domiciliaten, in Liquidität beruhe. Die vorige Instanz hat jedoch diesem zwischen dem betreffenden Notar und dem Domiciliaten bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse einen Einfluß auf die Gültigkeit des gedachten Protestes nicht zugestanden und man hat ihr auch bei nochmaliger Erwägung der Sache beizupflichten gehabt.

Die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 §. 11. verbietet unter Anderm dem Notar die Vornahme einer Amtshandlung, wenn bei derselben

1. der Notar selbst, oder
2. eine mit ihm in gerader Linie oder bis mit dem 3. Grade in der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person bei der Amtshandlung theilhaftig ist.

Hieran schließt das Gesetz unter 3. den weitem Fall an, wenn die Amtshandlung eine Verfügung zu des Notars eigenem Vortheile oder zu dem der vorgenannten mit ihm verwandten oder verschwägerten Personen betrifft.

Das Gesetz hat daher hier zwei, im Uebrigen gleich beurtheilte Gattungen von Fällen unterscheiden wollen, und indem es die Amtshandlungen, welche eine Verfügung zu Gunsten des Notars oder der mit ihm in der angegebenen Weise verwandten oder verschwägerten Personen zum Gegenstande haben, von den Amtshandlungen, bei denen der Notar selbst oder die nurerwähnten Personen theilhaftig sind, von einander trennt, läßt es deutlich erkennen, daß es unter der Theilhaftigkeit des Notars oder der mit ihm verwandten oder verschwägerten Personen nicht etwa bloß das Interesse, welches diese Personen, beziehentlich der Notar selbst an der Vornahme der ihren Vortheil betreffenden Amtshandlung haben, hat verstehen wollen, sondern daß es jenen Ausdruck in einem andern Sinne gebraucht habe. Dieser Sinn aber läßt sich, wenn man eben berücksichtigt, daß es sich dabei um das unter 3. erwähnte mittelbare Interesse nicht handeln kann, nicht füglich anders auffassen, als dahin, daß mit dem gedachten Worte die unmittelbare Theilhaftigkeit, die eigene thätige Mitwirkung bei dem Geschäfte, rücksichtlich dessen die Amtshandlung vorgenommen werden soll, habe ausgedrückt werden sollen.

In diesem Sinne definiert auch zugleich, wie schon Bl. — bemerkt worden, das Gesetz selbst in §. 14. den Begriff „der Theilhaftigen“, wenn es dort letztere als diejenigen Personen bezeichnet, welche vor

dem Notar ein Rechtsgeschäft aufnehmen wollen, und auch die bereits von der vorigen Instanz ausgehobenen sonstigen Stellen des Gesetzes, welche von den Betheiligten sprechen, bedienen sich dieses Ausdrucks in keiner anderen Bedeutung, indem es unter denselben theils diejenigen Personen begreift, auf deren Verlangen der Notar eine Amtshandlung vorzunehmen hat,

vergl. §. 1. unter 1. 2. 3. §. 13. §. 17. §. 27. unter 6. §. 49. §. 50.

theils diejenigen, welche bei dieser Handlung selbst und der Bornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts concurriren.

vergl. §. 15. 20. 22. 23. 24. 26 unter 3. 6. 7. 10. §. 28. 29. 32. 34. 35. 45. 49. 51. 58. 65. 75.

In dem gleichen Sinne wird auch jenes Wort in der Ausführungsverordnung vom 3. Juni 1859

vergl. §. 9. unter C 3. §. 12.

und ebenso in der Taxordnung für die Notare Cap. I., §. 5. unter 2. §. 8. gebraucht; und wollte man die erwähnte Betheiligung nicht dahin auffassen, daß unter ihr die unmittelbare Betheiligung an dem betreffenden Rechtsgeschäfte, auf welches die Amtshandlung sich bezieht, zu verstehen sei, so würde namentlich auch nicht zu erkennen sein, welche Fälle der Gesetzgeber bei dem Verbot einer Amtshandlung, bei welcher der Notar selbst betheiligt ist, habe treffen wollen. Geht man nun hiervon aus, so kann man zuvörderst dahin gestellt sein lassen, ob, wie die vorige Instanz angenommen zu haben scheint, die Bestimmung in §. 11. unter 2 auf Wechselproteste überhaupt keine Anwendung zu finden habe. Denn wollte man auch dem nicht beitreten, da nach dem nämlichen §. nur die dort unter no. 4. 5 und 6. aufgeführten Vorschriften als solche bezeichnet sind, welche hinsichtlich der Aufnahme von Wechselprotesten Anwendung nicht zu finden haben und §. 52. nur bestimmt, daß rücksichtlich der Erhebung und Ausfertigung von Notariatsprotesten und der über dieselben zu haltenden Register die Allg. d. Wechselordnung Art. 87 flg. maßgebend bleibe, so würde doch immer in dem Falle, wenn der Notar einen Wechsel bei dem darin benannten Domiciliaten zur Forderung zu präsentiren hat, der letztere unter den Begriff der Betheiligten in dem oben erwähnten Sinne nicht zu subsumiren sein.

Denn, wie bereits in voriger Instanz erwähnt worden, steht der bloße Domiciliat an sich nicht mit im wechselrechtlichen Nexus, er ist auch in gedachter seiner Eigenschaft allein, nicht ohne Weiteres als Beauftragter des Ausstellers oder Acceptanten zu betrachten, so daß er von diesem Gesichtspunkte aus vermöge des Repräsentationsverhältnisses zu seinem Auftraggeber als mitbetheiligt angesehen werden müßte, sondern er erscheint zunächst nur als diejenige Person, an welche der Wechselinhaber zur Verfallzeit des Wechsels sich zu wenden hat, um bei ihr seine Befriedigung durch den Wechselschuldner zu erhalten, mithin nur als Zahlungsstelle. Aus seiner Weigerung, die